



## **Satzung !**

### **HaardBiker e. V.**

Denningsgraben 20a, 45739 Oer-Erkenschwick, David Breuckmann

Mitglied im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. im Bund Deutscher Radfahrer  
Mitglied in der Deutschen Initiative Mountain Bike DIMB e. V.  
HaardBiker e. V., Oer-Erkenschwick

### **Präambel**

Der Verein "HaardBiker e.V." will sport- und naturbegeisterten Menschen helfen, ihre sportlichen Bedürfnisse zu fördern.

In unserer Zeit, die den einzelnen Menschen in zunehmendem Maße körperlich und geistig bis an die Grenzen seiner Kraft belastet, wird wirkliche Ausschüttung und Erholung zwingende Notwendigkeit. Grundlage der Bemühungen des Vereins ist das Mountainbiken, d. h. Ausgleichssport unter Beteiligung der ganzen Familie. Das Mountainbike ist ein Sportgerät mit unzähligen Einsatzmöglichkeiten. Es soll helfen, negative Einflüsse des modernen Lebens auf die körperliche und geistige Gesunderhaltung zu hemmen. Wir verstehen uns als engagierte Umweltschützer, denn es ist ja gerade die freie und intakte Natur, die den Sport in ihr für uns so erstrebenswert macht. Ganz besonders gilt dabei das Interesse der Jugend.

Der Verein "HaardBiker e.V." löst damit eine im Interesse der Öffentlichkeit stehende Frage unserer Zeit und gibt sich folgende Satzung:

§ 1

#### **Name und Sitz**

(1) Der am 12.03.1993 in Oer-Erkenschwick gegründete Radsportverein führt ab dem 14. März 2008 den Namen

**„HaardBiker e. V.“**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 45739 Oer-Erkenschwick.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgabe**

(1) Der Verein basiert auf der Idee, die Mountainbike begeisterten Radsportler in unserer Region zusammen zu bringen und mit dem Bike die Natur zu erleben und zu erhalten. Wir wollen das Ansehen dieser Sportart schützen und ihre Interessen effektiv vertreten. Ziel ist es, die Sportart Mountainbiking zu fördern. Dazu soll neben der Ausübung des Sports, in der Öffentlichkeit ein positives Bild von Mountainbikerinnen und -bikern vermittelt werden.

Um diese Ziele verwirklichen zu können, arbeitet der Verein eng mit der Deutschen Initiative Mountainbike DIMB e. V. Freiburg i. Breisgau zusammen.

(2) Der Verein will Mitglied der zuständigen Landesfachverbände/des Landesfachverbandes Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. im Bund Deutscher Radfahrer im Landessportbund Nordrhein-Westfalen werden und diese Mitgliedschaft auch beibehalten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## § 4

### **Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 5

### **Beiträge**

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 7

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form eines einfachen Briefes an die Mitglieder. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Kassenwartes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

i) Verschiedenes

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden:

a) von den Mitgliedern

b) vom Vorstand

c) vom Mitarbeiterkreis

d) von den Ausschüssen

e) von den Abteilungen

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(10) Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn mindestens ein Mitglied dieses beantragt.

## § 9

### **Mitarbeiterkreis**

(1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:

a) die Mitglieder des Vorstandes

b) die Abteilungsleiter

c) die Übungsleiter

d) die Kassenprüfer

## § 10

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Schriftführer, dem Jugendwart, die Beisitzer.

(2) Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter vorgenommen.

(3) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausgenommen ist der Jugendwart, der für 1 Jahr gewählt wird. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder durch den Kassenwart.

(5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises:

b) Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

(8) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sind durch die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer zu bestellen. Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist es, die finanzielle Vereinsführung zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Kasse und in die Kassenbelege zu gewähren. Ihnen ist durch den Kassenwart innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss eines Geschäftsjahres unaufgefordert der Jahreskassenbericht mit sämtlichen Belegen schriftlich vorzulegen. Die Kassenprüfer haben auf der Jahreshauptversammlung ihren schriftlich abzufassenden Prüfbericht vorzulegen und die Entlastung des Kassenwartes bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte zu beantragen.

## § 13

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "*Auflösung des Vereins*" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es  
a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder  
b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Initiative Mountainbike DIMB e. V. Freiburg i. Breisgau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

### **Vereins - Namensänderung**

Auf der Jahreshauptversammlung am 14.März 2008 ist durch Mitgliederbeschluss der Verein „Besorgte Biker e.V.“ in „HaardBiker e.V.“ umbenannt worden. Die Satzung wurde der neuen Namensgebung angepasst.

Oer-Erkenschwick, 14.März 2021